



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

16.03.2018

53. Jahrgang, Nr. 3



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Seite

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Frauenstraße“
hier: Bekanntmachung des Aufstellungs- und des
Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2
BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB; _____ 33

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung einer städtebaulichen Satzung Nr. 12 „Kleinfilling“
(Einbeziehungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB;
hier: Bekanntmachung des Aufstellungs- und Billigungsbeschlusses;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2
BauGB _____ 35

Wassergesetze;
Antrag auf Stauzielerhöhung im Bereich des Pumpspeicherwerkes
Oberberg 1 durch die Uniper Kraftwerke GmbH, Luitpoldstraße 27,
84034 Landshut _____ 36

Wassergesetze;
Einleiten von Oberflächenwasser aus dem „Hafengelände“ (früher:
Freihafengelände Deggendorf) in den Deggenauer Wiesengraben
durch den Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf, Wallnerlände 9,
94469 Deggendorf
hier: Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ab 01.01.2018 _____ 38

Bekanntmachung
Gz. B - V 7566
Verfahren Metten II - Flurneuordnung
Markt Metten, Landkreis Deggendorf
Ausführungsanordnung _____ 40

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Frauenstraße“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungs- und des Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1

BauGB i. V. m. § 13 a BauGB;

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m.
§ 3 Abs. 2 BauGB;**

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 beschlossen, für den Bereich der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 18, 18/1, 18/2, 18/3, 18/5, 18/6, 18/7, 18/8 und 20, sowie einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 10/2 der Gemarkung Schaching einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 158 „Frauenstraße“.

Das Bebauungsplanverfahren soll gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, da folgende Grundvoraussetzungen dafür vorliegen:

- Der Geltungsbereich liegt im Innenbereich der Stadt Deggendorf.
- Die Maßnahme dient der Nachverdichtung.
- Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m²

Es wird deshalb das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB angewandt und darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB entsprechend gelten und von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 08.02.2018 in seiner Sitzung am 28.02.2018 gebilligt. Der Aufstellungs- und Billigungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf Bebauungsplanes Nr. 158 „Frauenstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 08.02.2018 liegt während der Zeit

vom 26. März 2018 bis einschließlich 25. April 2018

in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr, Mo., Di., Do. auch von 13.00 – 16.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Deggendorf, 07.03.2018
STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung einer städtebaulichen Satzung Nr. 12 „Kleinfilling“ (Einbeziehungssatzung)
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB;**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungs- und Billigungsbeschlusses;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Deggendorfer Bau- Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat am 28.02.2018 die Aufstellung einer städtebaulichen Satzung („Einbeziehungssatzung“) auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1364/1 der Gemarkung Schaching nach § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Die städtebauliche Satzung erhält die Bezeichnung Nr. 12 „Kleinfilling“

In der gleichen Sitzung wurde der Entwurf dieser Satzung mit Begründung in der Fassung vom 13.02.2018 gebilligt.

Der Aufstellungs- und Billigungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Entwurf der „Einbeziehungssatzung“ für den Ortsteil Kleinfilling sowie die Begründung in der Fassung vom 13.02.2018 liegen in der Zeit vom

26. März 2018 bis einschließlich 25. April 2018

in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr, Mo., Di., Do. auch von 13.00 – 16.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Parallel zur öffentlichen Auslegung holt die Stadt Deggendorf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann zu Planentwurf und Begründung ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Deggendorf, 08.03.2018
STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Antrag auf Stauzielerhöhung im Bereich des Pumpspeicherwerkes Oberberg 1 durch die Uniper Kraftwerke GmbH, Luitpoldstraße 27, 84034 Landshut

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 07.02.2018, Nr. 41-6433 Fr, wurde der Uniper Kraftwerke GmbH, Luitpoldstraße 27, 84034 Landshut, die Erlaubnis zur Erhöhung des Stauzieles am Hochspeicher Oberberg auf 649,60 ü.NN. erteilt.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen Plänen liegt in der Zeit

**vom 19.03.2018 bis 03.04.2018
in der Stadt Deggendorf, Neues Rathaus,
94469 Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, Zimmer-Nr. 213,**

auf und kann dort währen der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Der Bescheid und die Planunterlagen können auch beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, Zimmer-Nr. 213/II. OG, eingesehen werden.

Der Bescheid wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bescheid den übrigen Betroffenen mit dem Ende dieser Auslegungsfrist als zugestellt gilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monates nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zu Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 07.02.2018
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung

Wassergesetze;

Einleiten von Oberflächenwasser aus dem "Hafengelände" (früher: Freihafengelände Deggendorf) in den Deggenauer Wiesengraben durch den Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf, Wallnerlände 9, 94469 Deggendorf

hier: Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ab 01.01.2018

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 12.03.2018, Nr. 41-6481.1 We, wurde dem Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung des Deggenauer Grabens (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser befristet bis 31.12.2037 erteilt.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen Plänen liegt in der Zeit

**vom 19.03.2018 bis 03.04.2018
in der Stadt Deggendorf, Neues Rathaus,
94469 Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, Zimmer-Nr. 213,**

auf und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Der Bescheid und die Planunterlagen können auch beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, Zimmer-Nr. 213/II. OG, eingesehen werden.

Der Bescheid wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bescheid den übrigen Betroffenen mit dem Ende dieser Auslegungsfrist als zugestellt gilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zu Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 12.03.2018
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung

Gz. B - V 7566

Verfahren Metten II - Flurneuordnung

Markt Metten, Landkreis Deggendorf

Ausführungsanordnung

Im Verfahren Metten II wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 20.04.2018 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich **oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar
(Postanschrift: Postfach 69, 94405 Landau a.d.Isar)

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-nb.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Landau a.d.Isar, 14.03.2018

gez.

Kreiner
Abteilungsleiter